

## 510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

### Regierungsvorlage.

#### Finanz-Verfassungsgesetz vom 1947 (F.-VG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

#### I. Finanzausgleich.

§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Die Landesgesetzgebung regelt die Umlegung des Bedarfes der Gemeindeverbände einschließlich der von diesen allfällig aufzubringenden Landesumlage auf die Gemeinden.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

#### II. Abgabewesen.

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7, Abs. (5), und 8, Abs. (5), nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

§ 6. Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,

b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,

c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.

4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,

b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,

c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

§ 7. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben der im § 6, Abs. (1), unter Ziffer 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundesverfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmung zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrsererschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 des Bundesverfassungsgesetzes) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann die Gemeinden oder Gruppen von solchen ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

§ 8. (1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Abs. (3) bis (5), durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes,

sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig.

(5) Die Landesgesetzgebung kann die Gemeinden oder Gruppen von solchen ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann die Gemeinden oder Gruppen von solchen zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

§ 9. (1) Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder [Art. 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes] wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Der Bundesrat muß aus jedem Land ein Mitglied und einen Ersatzmann entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Bundesregierung

hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschuß kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.

§ 10. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß auf Ausschreibung von Abgaben, der ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten soll, gesetzwidrig, so kann das Bundesministerium für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

§ 11. (1) Die Bundesabgaben werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Bezüglich der für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zu Bundesabgaben haben, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden) werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 7, Abs. (3), grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Abs. (2), des Bundesverfassungsgesetzes Anwendung.

(4) Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden durch die Abgabengesetze oder durch Übereinkommen geregelt.

### III. Finanzausweisungen und Zuschüsse.

§ 12. (1) Finanzausweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuwei-

sungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder die Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Entsprechendes gilt für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

### IV. Kreditwesen.

§ 14. (1) Die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. (1) sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile sich in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen

4

Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

#### V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik.

§ 16. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Das Bundesministerium für

Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

#### VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

(2) Abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, bleiben, soweit die Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften weiter in Kraft.

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach der Befreiung Österreichs konnte an eine sofortige Neuregelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den übrigen Gebietskörperschaften, abgesehen von der Unsicherheit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, schon mit Rücksicht auf die voneinander unabhängig verwalteten Besatzungszonen nicht gedacht werden. Es wurde infolgedessen im Jahre 1945 in den einzelnen Besatzungszonen an der früheren deutsch-rechtlichen Regelung des Finanzausgleichs in mehr oder minder weitgehendem Umfang festgehalten. Die Regierungsvorlage eines Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 machte dann den Versuch, eine einheitliche Übergangslösung für die Jahre 1946 und 1947 zu schaffen. Die Bestimmungen dieser Regierungsvorlage, die keine parlamentarische Erledigung gefunden hat, werden seit 1. Jänner 1946, soweit sie die finanziellen Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften betreffen, im Einvernehmen mit den

Ländern im Wege der Bevorschussung dieser Leistungen tatsächlich gehandhabt. Die Wiederherstellung der Einheit des Staates und der Umstand, daß dormalen doch schon ein gewisser Überblick über den Finanzbedarf aller Gebietskörperschaften und die Möglichkeiten seiner Bedeckung gegeben ist, lassen es gerechtfertigt erscheinen, für die Zeit ab 1948 den Versuch einer grundsätzlichen Neuregelung zu machen. Diese Regelung soll im wesentlichen auf die Regelung des Finanzausgleichs zurückgreifen, die sich in Österreich in der Zeit von 1922 bis 1938 bewährt hat und die der wiederhergestellten föderalistischen Organisationsform des Staates angepaßt ist. Entsprechend dem früheren österreichischen System soll der Finanzausgleich wieder durch zwei Gesetze geregelt werden — ein Finanz-Verfassungsgesetz, das im wesentlichen dazu bestimmt ist, die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens abzugrenzen, und ein einfaches Bundesgesetz, das

gewissermaßen als Ausführungsgesetz zum Finanz-Verfassungsgesetz die tatsächliche Ausgestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften zu enthalten hätte. Nach der Befreiung Österreichs wurde zwar durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz das Finanz-Verfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, in seiner durch eine Anzahl von Novellen geänderten, am 5. März 1933 in Geltung gestandenen Fassung (wiederverlautbart als Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahr 1931) wieder in Wirksamkeit gesetzt. Dieses Verfassungsgesetz ist aber zum Teil überholt. Ferner gibt es für gewisse Einrichtungen, wie die Gewährung von Finanzausgleichungen des Bundes an die übrigen Gebietskörperschaften und das System der Umlegung des anderweitig nicht gedeckten Bedarfes von Gebietskörperschaften, keine hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage. Endlich ist in einem der wichtigsten Punkte, nämlich hinsichtlich der Rechte der Bundesregierung gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage über Landes(Gemeinde)abgaben infolge der Wiederinkraftsetzung des Finanz-Verfassungsgesetzes, nach dem Stand der Gesetzgebung in einem bestimmten Zeitpunkt die Rechtslage nicht zweifelsfrei. Es soll daher auch für den verfassungsrechtlichen Teil des Finanzausgleichs eine zwar an den Grundzügen der früheren Regelung festhaltende, im übrigen aber von überholten Bestimmungen freie, den neuen Erfordernissen Rechnung tragende und rechtlich eindeutige Regelung getroffen werden.

#### Erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

##### I. Finanzausgleich.

§ 2 bringt einen bundesstaatlichen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, der, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1928, Slg. Nr. 935, festgestellt hat, in der Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen war, aber eine selbstverständliche Voraussetzung der ganzen Finanzverfassung bildet. Unter Aufwand im Sinn dieser Bestimmung ist sowohl der Amtsaufwand (Personal- und Sachaufwand) als auch der Zweckaufwand zu verstehen.

§ 3 schafft die im geltenden Finanz-Verfassungsgesetz mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage für Finanzausgleichungen des Bundes an die übrigen Gebietskörperschaften und die Umlegung des anderweitig nicht gedeckten Erfordernisses der Länder und Gemeindeverbände auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften. Der österreichischen Finanzausgleichstradition folgend, wird für die Länder und Gemeinden grundsätzlich von der Verteilung der Be-

steuerungsrechte und Steuererträge, also dem sogenannten Abgabenteilungssystem, ausgegangen. Finanzausgleichungen des Bundes an die Länder und Gemeinden und die Umlegung des anderweitig nicht gedeckten Bedarfes der Länder sollen daneben nur eine ergänzende Rolle als Bedarfsdeckungsmittel spielen. Für die Gemeindeverbände soll dem Wesen dieser Körperschaften entsprechend nur die Umlegung als Mittel der Deckung ihres Finanzbedarfes in Frage kommen.

##### II. Abgabewesen.

§ 5 wiederholt den schon im Finanz-Verfassungsgesetz 1922 enthalten gewesenen Grundsatz, daß Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon wird für das Beschlußrecht der Gemeinden, das mitunter auch als Ortsgesetzgebungsrecht bezeichnet wurde, vorgesehen. Dieser Ausnahme kommt derzeit größere Bedeutung als früher zu, weil die tatsächliche Höhe der Grund- und Gewerbesteuer durch die Festsetzung der Hebesätze dieser Steuern durch Beschluß der Gemeindevertretung bestimmt wird.

§ 6 bringt die bisherige Gliederung der Abgaben in ausschließliche Bundesabgaben, geteilte Abgaben und ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben und gliedert in der gleichen Weise die Landes(Gemeinde)abgaben.

Die §§ 7 und 8 regeln die Zuständigkeiten der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Abgabewesens und setzen insbesondere auch fest, in welchem Umfang auch die Regelung von Landes(Gemeinde)abgaben durch die Bundesgesetzgebung erfolgen kann. Neu ist hier die Zulässigkeit der bundesgesetzlichen Regelung für Abgaben vorgesehen, deren Ertrag zur Gänze den Ländern (Gemeinden) zufließt. Es handelt sich um eine Art Übergangsform von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die bundesgesetzlich geregelt werden und bei denen nur ein Teil des Ertrages den Ländern (Gemeinden) zufließt, zu den sonstigen ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, bei denen die Regelung der Landesgesetzgebung und der ganze Ertrag den Ländern (Gemeinden) zukommt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die im Interesse der Wirtschaft unerläßliche Einheitlichkeit der Regelung dieser zum Teil sehr wichtigen Abgaben erscheint es angezeigt, diese aus der letzten deutsch-rechtlichen Regelung herrührende Übergangsform beizubehalten. Unter den Abgabeverboten ist gegenüber dem Finanz-Verfassungsgesetz 1931 neu die Bestimmung des § 8, Abs. (4), über die Verbrauchsabgaben. Es handelt sich dabei um einen schon im Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 enthalten gewesenen Grundsatz, dessen verfassungsrechtliche Verankerung geboten erscheint.

§ 9. Gegenüber dem geltenden Recht [§ 7, Abs (5), des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931] soll die Zahl der Mitglieder des ständigen gemeinsamen Ausschusses von 26 auf 18 herabgesetzt werden, eine entsprechende Vertretung der einzelnen Länder aber dadurch gesichert werden, daß der Bundesrat nicht nur ein Mitglied, sondern auch einen Ersatzmann aus jedem Land zu entsenden hat. Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll die Frist für die Entscheidung des Ausschusses von 14 Tagen auf 6 Wochen verlängert werden. Wenn der Ausschuß innerhalb dieser Frist jedoch nicht entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat, soll der Gesetzesbeschluß kundgemacht werden können und das Landesgesetz damit in Wirksamkeit treten.

§ 10 übernimmt den § 7, Abs. (10), des Finanz-Verfassungsgesetzes 1922, nur soll zur Entscheidung richtigerweise nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern der Verfassungsgerichtshof berufen sein.

§ 11 entspricht dem bisherigen Recht, nur soll bei den im § 7, Abs. (3), bezeichneten Landes(Gemeinde)abgaben, falls die Bundesgesetzgebung dies anordnet, das Bemessungs- und Einhebungsverfahren ebenso wie bei Bundesabgaben von Organen der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt werden.

### III. Finanzausweisungen und Zuschüsse.

§ 12. Die geltende Finanzverfassung ist einseitig auf das sogenannte Abgabenteilungssystem, das ist die Verteilung von Besteuerungsrechten und Abgabenerträgen unter die Gebietskörperschaften, abgestellt und vernachlässigt das System der Finanzausweisungen(Dotationssystem), von der Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen des Bundes an die Länder (Gemeinden) für bestimmte Zwecke abgesehen, völlig. Wie schon im § 3, Abs. (1), festgelegt, sollen beide Systeme miteinander verbunden werden können. Welches dieser beiden Systeme in Anwendung kommen oder in welcher Weise sie miteinander verbunden werden sollen, wird jeweils durch die Regelung der tatsächlichen finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften im Wege der einfachen Bundesgesetzgebung zu entscheiden sein.

Abs. (1) übernimmt aus der letzten reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleiches Finanzausgleichs-Verordnung vom 30. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 282) die Unterscheidung zwischen Schlüssel- und Bedarfszuweisungen und die Grundlagen für die Erstellung des Schlüssels für die Schlüsselzuweisungen.

§ 13 übernimmt die bereits im § 10. des Finanz-Verfassungsgesetzes 1922 für zweckgebundene Beiträge vorgesehene Möglichkeit, die Beteiligung des Bundes an der Kostentragung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, allgemein für Bedarfszuweisungen und Zuschüsse.

Die Vorschriften dieses Abschnittes werden auch auf Leistungen dieser Art ausgedehnt, die von Ländern den ihnen nachgeordneten Gebietskörperschaften gewährt werden.

### IV. Kreditwesen.

§ 14 sieht eine Bindung der Kreditgebarung der Gebietskörperschaften nur in einem Umfang vor, der zur Wahrung der gerade auf diesem Gebiet unter den gegebenen Verhältnissen besonders empfindlichen Bundesinteressen unerlässlich ist. Diese Bestimmung soll auch für erwerbswirtschaftliche Unternehmungen der Gebietskörperschaften gelten, da sonst eine Umgehung im Wege der Kreditaufnahme durch rechtlich selbständige Unternehmungen von Gebietskörperschaften möglich wäre.

§ 15 entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Es muß aber der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben, die Gewährung von Darlehen oder eine Beteiligung der Länder und Gemeinden an anderen als steuerlichen Einnahmen des Bundes an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

### V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik.

§ 16, Abs. (1), soll die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für Form und Gliederung der Vorausschlüsse und Rechnungsabschlüsse aller Gebietskörperschaften ermöglichen. Diese Regelung soll durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erfolgen. Ferner soll es dem Bundesministerium für Finanzen ermöglicht werden, sich die für die Regelung des Finanzausgleiches unerlässlichen statistischen Grundlagen zu verschaffen, jedoch soll dadurch kein Eingriff in die Aufsichtsrechte der Landesregierung über die ihr nachgeordneten Gebietskörperschaften geschaffen werden. Selbstverständlich muß es dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten bleiben, falls sich bei seinen Arbeiten Bedenken gegen die Gebarung von Gebietskörperschaften ergeben, das Einschreiten der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu veranlassen.

Abs. (2). Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Steuerrechte, Abgabenertragsanteile und vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Finanzausgleich erscheinen mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Rechte und Ansprüche kaum vereinbar und in ihren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bedenklich. Sie sollen daher grundsätzlich verboten und dementsprechend auch eine Exekutionsführung auf diese Rechte und Ansprüche ausgeschlossen werden.

Von diesem Verbot sollen jedoch die Länder, die Landeshauptstädte und Statutarstädte jedenfalls ausgenommen sein. Im übrigen soll eine Ausnahme nur auf Antrag der Landesregierung durch das Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden können.

#### VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- Abs. (1) sieht ebenso, wie dies schon im Art. III des Finanzausgleichsgesetzes 1931 bestimmt war, für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen die Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor.

Abs. (2) soll außer Zweifel stellen, daß die abgabenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. 12, vorläufig in Geltung belassen wurden, soweit nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Bundesverfassungsgesetzes die Regelung in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften weiter gelten, daher durch landesrechtliche Vorschriften abgeändert oder aufgehoben werden können. Hierbei wird im Einzelfall nach dem Inhalt der zu treffenden Regelung zu entscheiden sein, ob zur Abänderung oder Aufhebung gemäß Art. 18, Abs. (1) und (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Landesgesetz erforderlich ist oder die Regelung im Verordnungsweg erfolgen kann.